

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Unsere folgenden Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmer oder sonstigen Personen im Sinne des § 24 ABGB. Einkäufe erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich der Geltung entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit. Mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Auftragsbestätigungen

Der Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu bestätigen und so anzunehmen, wie wir ihn erteilt haben. Inhaltliche Abweichungen zu unserer Bestellung sind in der Auftragsbestätigung besonders zu erläutern. Sie werden nur wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

4. Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sind die Preise ausnahmsweise bei der Auftragserteilung nicht endgültig festgelegt, sind sie uns unverzüglich bekannt zu geben. In diesem Falle behalten wir uns die endgültige Zusage vor. Mangels abweichender Vereinbarung sind die in der Bestellung genannten Preise und Rabatte Festpreise, die Lieferung frei Haus inklusive Verpackung einschließen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.

5. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Eintretende Verzögerungen sind sofort nach Erkennen unter Angabe der Gründe und eines neuen verbindlichen Liefertermins schriftlich anzuzeigen. Ist in einem solchen Falle die verspätete Leistung für uns ohne Interesse, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder Schadenersatz berechtigt. Durch verspätete Lieferung entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

6. Lieferungen, Versand – Gefahrübergang

Auf Lieferscheinen und Rechnungen ist unsere Bestell- und Kommissionsnummer und ferner anzugeben, ob es sich um eine Voll-, Teil- oder Restlieferung handelt. Der Versand ist uns anzuzeigen. Jeder Sendung ist ein sorgfältig ausgefüllter Lieferschein beizufügen. In der Bestellung verlangte Prüfzeugnisse oder Prüfberichte müssen mit der Rechnung vorliegen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, behalten wir uns Rückversand zu Lasten der Lieferanten und Stornierung der Rechnung vor. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zu Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware zu liefern ist.

7. Gewährleistung

Der Lieferant ist verpflichtet, nur Waren zu liefern, die die Anforderungen der aktuellen technischen Lieferbedingungen oder einer entsprechenden Zeichnung/Norm/Spezifikation erfüllen. Sollten uns durch unsachgemäße Ausführungen Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Lieferanten. Nicht einwandfreie Waren gehen nach unserer Wahl zum Ersatz oder zur Gutschrift zurück, wobei die entstehenden Kosten der Lieferant zu tragen hat. Dies gilt insbesondere auch für Waren, bei denen etwa vorhandene Mängel nicht sofort erkennbar sind oder deren Mangelfreiheit in Folge ihrer Bestimmung nicht sofort nach Ablieferung festgestellt werden kann. Bei nicht anforderungsgerechter Ausführung der Ware behalten wir uns die Annahme und die Begleichung der Rechnung bis zur Produktprüfung und deren Freigabe vor. In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtungen nicht unverzüglich erfüllt, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten schadhafte Teile zu ersetzen oder auszubessern und entstehende Schäden zu beseitigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, sofern gesetzlich keine längere Gewährleistungsfrist gilt.

8. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung mit 3% Skonto oder von 30 Tagen netto, unter Vorbehalt eines ordnungsgemäßen Wareneingangs.

9. Werkzeugkosten

Soweit wir an Werkzeugkosten beteiligt werden, gehen die entsprechenden Werkzeuge mit Zahlung in unser Eigentum über. Sie sind nach Auftragserteilung auf Anforderung an uns herauszugeben. Anders lautende Bedingungen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

10. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, daß im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns sofort von diesen Ansprüchen und von uns in diesem Zusammenhang erwachsenden Aufwendungen freizustellen.

11. Produkthaftung

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von eventuellen Inanspruchnahmen durch Dritte freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion, zu tragen.

12. Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, wie Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen, sowie alle dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertrages unerlässlich ist. Erzeugnisse, die nach von uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen oder geliehenen Werkzeugen hergestellt werden, dürfen vom Lieferanten nicht selbst verwendet oder Dritten angeboten oder geliefert werden.

13. Gerichtsstand – Erfüllungsort

Ist der Lieferant Kaufmann, ist Gerichtsstand Bietigheim-Bissingen. Erfüllungsort ist dort, wohin die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.